

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 6. September 2001  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 364  
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320  
GeschZ.: III 14-1.38.11-46/01

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-38.11-127

**Antragsteller:**

Krampitz Tanksystem GmbH

Hohenhorststraße 1b

21337 Lüneburg

**Zulassungsgegenstand:**

Einwandige Stahlbehälter mit abgekanteten Seitenwänden mit und ohne Auffangvorrichtung

**Geltungsdauer bis:**

7. September 2006

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und eine Anlage mit 4 Blättern.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind einwandige Behälter Typ TTE-XL aus Stahl mit abgekanteten Seitenwänden mit und ohne Auffangvorrichtung gemäß Anlage 1.

(2) Die Behälter mit und ohne Auffangvorrichtung dürfen in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(3) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung der Behälter mit und ohne Auffangvorrichtung in nicht durch Erdbeben gefährdeten Gebieten.

(4) Die Behälter mit und ohne Auffangvorrichtung dürfen zur drucklosen Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse AIII nach VbF<sup>1</sup> und nichtbrennbaren Flüssigkeiten bis zu einer Dichte von 1,0 kg/l und einer Betriebstemperatur bis maximal 50° C verwendet werden, wenn die Eignung des Werkstoffes gegenüber diesen Flüssigkeiten nach den Positiv-Flüssigkeitslisten der DIN 6601<sup>2</sup> und der DIN 6601/A1<sup>3</sup> und nach der Positiv-Flüssigkeitsliste der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) vom 01.03.1999 für den austenitischen Cr Ni-Stahl der Werkstoff-Nr. 1.4301 nachgewiesen ist. Die Eignung der Flüssigkeits-Werkstoff-Kombination für nicht in den Positiv-Flüssigkeitslisten stehende Flüssigkeiten ist nach DIN 6601 Anhang A zu bescheinigen.

(5) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes<sup>4</sup> (WHG).

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 Blatt 1 bis 3 entsprechen.

Für die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht enthaltenen Angaben zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausrüstungsteilen gelten die Angaben der vorgeprüften Zeichnungen (vom 25.04.2000 für den Tagedstank XL-einwandig und vom 26.04.2000 für die Auffangwanne TW-XL) des TÜV-Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. vom 08.06.2000 i.V.m. den Angaben des Berichtes der Vorprüfung-Nr. 011/00 vom 10.02.2000 und den vom TÜV-Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. am 26.07.2001 gestempelten Fertigungszeichnungen.

---

1 Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF) und Allgemeine Verwaltungsvorschrift, Ausgabe Januar 1997

2 DIN 6601:1991-10, Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)

3 DIN 6601/A1:1994-07, Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern /Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste) Änderung A1

4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 19.November 1996

### 2.1.2 Werkstoffe

(1) Die Behälter mit und ohne Auffangvorrichtung werden aus Stahl S235JRG2 Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10 025<sup>5</sup> oder aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10 088-2<sup>6</sup> mit Werkstoff-Nr. 1.4301, 1.4541 und 1.4571 hergestellt.

(2) Es sind nur Dichtungsmaterialien zu verwenden, die in Abhängigkeit von der Funktion und der Kontaktdauer geeignet sind.

### 2.1.3 Standsicherheitsnachweis

Die Behälter mit und ohne Auffangvorrichtung sind für eine Berechnungstemperatur von 50° C und für eine Dichte der Lagerflüssigkeiten bis 1,0 kg/l bei einem drucklosen Betrieb standsicher.

### 2.1.4 Brandverhalten

Behälter ohne Auffangvorrichtung, deren Entnahme ausschließlich über den Entnahmestutzen im Oberboden erfolgt, gelten als widerstandsfähig gegen eine Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer. Hinsichtlich der Behälter mit Auffangvorrichtung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung siehe Abschnitt 3 (7).

## 2.2 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Behälter mit und ohne Auffangvorrichtung hat im Werk Henningen zu erfolgen.

(2) Die Fertigung der Behälter mit und ohne Auffangvorrichtung hat unter Berücksichtigung TRbF 221<sup>7</sup> Nr.2.2 zu erfolgen.

(3) Bei der Ausführung der Schweißnähte ist DIN 18 800-7<sup>8</sup>, Abschnitt 3.4, in Verbindung mit der Herstellungsrichtlinie Stahlbau<sup>9</sup> zu beachten. Abweichend davon muss der Hersteller nicht über den Großen Eignungsnachweis nach DIN 18 800-7 verfügen, wenn er die Anerkennung nach den AD-Merkblättern<sup>10</sup> der Reihe HP hat.

(4) Die Behälter mit und ohne Auffangvorrichtung aus Stahl S235JRG2 Werkstoff-Nr. 1.0038 sind mit einem geeigneten Anstrich gegen Korrosion zu schützen.

### 2.2.2 Transport

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

### 2.2.3 Kennzeichnung

Die Behälter müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Außerdem hat der Hersteller die Behälter gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer
- Herstellungsjahr

<sup>5</sup> DIN EN 10 025: 1994-03, "Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen - Technische Lieferbedingungen"

<sup>6</sup> DIN EN 10088-2: 1995-08, "Nichtrostende Stähle- Teil 2: Technische Lieferbedingungen"

<sup>7</sup> Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, TRbF 221 Ausgabe August 1994, "Ortsfeste Tanks aus metallischen Werkstoffen"

<sup>8</sup> DIN 18 800-7: 1983-05, "Stahlbauten; Herstellen, Eignungsnachweise zum Schweißen"

<sup>9</sup> Herstellungsrichtlinie Stahlbau, Richtlinie zur Ausführung von Stahlbauten und Herstellung von Bauprodukten aus Stahl - Ausgabe Oktober 1998 (veröffentlicht in den "Mitteilungen" des DIBt Sonderheft Nr. 11/2, 3. Auflage vom Dezember 1998)

<sup>10</sup> AD-Merkblätter des Verbandes der Technischen Überwachungs-Vereine e.V. Essen, Taschenbuchausgabe 2000

- Rauminhalt in m<sup>3</sup> bei zulässiger Füllhöhe (entsprechend ZG-ÜS<sup>11</sup>)
- zulässiger Füllungsgrad oder Füllhöhe (entsprechend dem zulässigen Füllungsgrad)
- Werkstoff
- zulässige Dichte ≤1,0 kg/l
- Prüfdruck
- Hinweis auf drucklosen Betrieb

Die Auffangvorrichtungen sind entsprechend mit den folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer
- Herstellungsjahr
- Rauminhalt in m<sup>3</sup>
- Werkstoff

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Behälter durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.5.

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Behälter und Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Behälter und Auffangvorrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Behälter eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle ist in Anlehnung an DIN 6600<sup>12</sup> durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist für jeden Behälter und jede Auffangvorrichtung eine Bau- und Druck- bzw. Dichtheitsprüfung durchzuführen.

Die Bauprüfung beinhaltet den Nachweis der Güte der Werkstoffe und die Übereinstimmung der Behälter mit den Konstruktionsdetails entsprechend Abschnitt 2.1.1.

Wenn die verwendeten Ausgangsmaterialien in der Bauregelliste A Teil 1 Abschnitt 4 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, sind deren Eigenschaften durch Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen nachzuweisen, anderenfalls hat sich das Herstellwerk die Güteeigenschaften der unlegierten Stahlwerkstoffe nach DIN EN 10 025 durch Werkszeugnisse 2.2 und die der nichtrostenden Stahlwerkstoffe nach

---

<sup>11</sup> ZG-ÜS: Zulassungsgrundsätze für Überfüllsicherungen Stand Mai 1993 in DIBt Zulassungsgrundsätze für Sicherheitseinrichtungen von Behältern und Rohrleitungen, Stand Januar 1996 (erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik)

<sup>12</sup> DIN 6600: 1989-09, "Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten - Begriffe, Güteüberwachung"

DIN EN 10 088-2 durch Abnahmeprüfzeugnisse 3.1.B nach DIN EN 10 204<sup>13</sup> belegen zu lassen.

Jeder Behälter ist einer Druck- bzw. Dichtheitsprüfung mit dem 1,3-fachen hydrostatischen Druck der Wasserfüllung zu unterziehen. Die Dichtheitsprüfung der Auffangvorrichtung hat mittels Farbeindringverfahren an den Schweißnähten nach DIN EN 571-1<sup>14</sup> zu erfolgen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Behälters und der Ausgangsmaterialien
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Behälters mit oder ohne Auffangvorrichtung
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Behälter, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Behälter entsprechend Abschnitt 2.3.2 durchzuführen. Die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälter mit und ohne Auffangvorrichtung sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Die TRbF 20<sup>15</sup> für Läger ist zu beachten.

(2) Die Aufstellung im Freien hat so zu erfolgen, dass Niederschlagswasser nicht in die Auffangvorrichtung gelangen kann.

(3) Bei Aufstellung mit Auffangvorrichtung darf die Entnahme nur am Ober- oder Unterboden erfolgen. Der seitliche Entnamestutzen darf nur bei Aufstellung ohne Auffangvorrichtung unter Beachtung der Angabe auf Anlage 1.1 Blatt 1/3 verwendet werden.

(4) Die Behälter mit und ohne Auffangvorrichtung dürfen nur auf Fundamenten

---

<sup>13</sup> DIN EN 10 204:1995-08, "Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen"

<sup>14</sup> DIN EN571-1:1997-08, "Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen"

<sup>15</sup> Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, TRbF 20 Ausgabe April 2001, "Läger"

aufgestellt werden, welche statisch nachgewiesen wurden. Bei Aufstellung im Freien sind an jeder Ecke geeignete Verankerungen für Vertikal- und Horizontallasten von je  $\geq 3$  kN zu verwenden.

(5) Rohrleitungen sind so auszulegen und zu montieren, dass unzulässiger Zwang vermieden wird.

(6) Behälter müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle auch der Auffangräume durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Außerdem müssen Behälter so aufgestellt werden, dass Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind.

(7) Behälter mit Auffangvorrichtung gelten als widerstandsfähig gegen eine Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer.

Die Auffangvorrichtung ist im Bereich der Seitenwandsteifen in einer Breite von mindestens 300 mm von außen mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Brandschutzbeschichtung zu versehen. Darauf darf bei Lagerung nichtbrennbarer Flüssigkeiten verzichtet werden, wenn andere geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Hierzu zählen:

- ein geeignetes Löschkonzept (Brandmeldeeinrichtung in Verbindung mit Werkfeuerwehr, automatische Löschanlage)
- Verringerung der Brandlast in der Anlage
- ausreichend große Abstände zu Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten und zu Gebäuden und Betriebsteilen mit hohen Brandlasten (als Anhalt:  $> 10$  m)
- brandschutztechnische Bemessung der Gebäude oder der Umschließungsbauteile der Anlage nach DIN 18 230-1<sup>16</sup> (bei Anlagen in Gebäuden)

Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(8) Die Behälter sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z.B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellen in einem geeigneten Auffangraum.

## **4 Bestimmungen für die Ausführung**

(1) Mit dem Einbau bzw. Aufstellen der Behälter dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder vom Hersteller der Behälter mit eigenem sachkundigen Personal ausgeführt werden. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht bzw. nach § 16 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) zu treffen.

## **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung**

### **5.1 Nutzung**

#### **5.1.1 Ausrüstung der Behälter**

---

<sup>16</sup> DIN 18 230-1:1998-05, "Baulicher Brandschutz im Industriebau – Teil 1: Rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer"

Die Bedingungen für die Ausrüstung der Behälter sind der TRbF 20 und den wasserrechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

#### 5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Behälter dürfen zur Lagerung von Flüssigkeiten entsprechend Abschnitt 1 (4) verwendet werden.

#### 5.1.3 Nutzbares Behältervolumen

Der zulässige Füllungsgrad der Behälter darf 95 % nicht übersteigen, wenn nicht nach Maßgabe der 280<sup>17</sup> Nr. 2.2 ein anderer Füllungsgrad nachgewiesen oder einzuhalten ist. Die Überfüllsicherung ist dementsprechend einzurichten.

#### 5.1.4 Unterlagen

Dem Betreiber der Behälteranlage sind mindestens folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des für die Verwendung geeigneten Grenzwertgebers bzw. der Überfüllsicherung

Die Vorschriften für die Vorlage von Unterlagen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

#### 5.1.5 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Behälter an geeigneter Stelle ein Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit einschließlich ihrer Dichte und Konzentration angegeben ist. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Vor dem Befüllen ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium dem zulässigen Medium entspricht, und zu ermitteln, wie viel Flüssigkeit der Behälter noch aufnehmen kann.

### 5.2 **Unterhalt, Wartung**

(1) Mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Behälter dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder vom Hersteller der Behälter mit eigenem sachkundigen Personal ausgeführt werden. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht bzw. nach § 16 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) zu klären.

(4) Für eine Innenbesichtigung sind die Behälter restlos zu entleeren und zu reinigen. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften für die Verwendung chemischer Reinigungsmittel und die Beseitigung anfallender Reste müssen beachtet werden.

### 5.3 **Prüfungen**

(1) Der Betreiber hat die Behälter mindestens einmal wöchentlich durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Schadhafte Behälter sind ggf. zu entleeren.

(2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Im Auftrag

Strasdas

Beglaubigt